

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 25. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung werden nach den Worten „Universität Erlangen-Nürnberg“ die Worte „– **BPOWiWi** –“ angefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absätze“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
3. Die bisherigen §§ 7a bis 14 werden zu §§ 8 bis 15.
4. In § 8 (neu) Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
5. § 9 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort bzw. ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Präsidentin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

6. § 10 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gutachterinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Prüferin oder des Prüfers“ durch die Worte „in der Person der bzw. des Prüfenden“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Beisitzerin“ sowie „Mitarbeiterin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

7. § 11 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach den Worten „Gründen gegenüber der“ die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „bewertet, wenn die“ die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

8. § 12 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worte „des Studiums der“ die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt sowie nach den Worten „anderen Hochschulen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

9. In § 13 Satz 2 (neu) wird nach den Worten „Person oder der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

10. § 15 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „auf Antrag einer“ die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie nach den Worten „dass von einer“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

11. Nach § 15 (neu) wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende seinen bzw. ihren eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

12. Die bisherigen §§ 15 bis 30 werden zu §§ 17 bis 33.

13. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Einvernehmen mit“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.

14. § 18 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „Prüfern oder einem Prüfer“ durch die Worte „bzw. einem Prüfenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer“ durch die Worte „bzw. einem zweiten Prüfenden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 Halbsatz 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach den Worten „zwei Aufgabenstellerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden nach den Worten „zum Nachteil einer“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Nr. 1 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „die oder der zu Prüfende“ ersetzt.
- (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - (a) Die Worte „der Prüfling“ werden durch die Worte „die oder der zu Prüfende“ ersetzt.
 - (b) Nach den Worten „die Zahl der“ werden die Worte „vom Prüfling“ durch die Worte „der oder dem zu Prüfenden“ ersetzt.
 - (c) Nach den Worten „Prüfungsleistungen der“ werden die Worte „Prüflinge“ durch die Worte „zu Prüfenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

15. § 19 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „einer Beisitzerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „statt, die“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) Die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ werden durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „Personen setzt“ werden die Worte „jede bzw.“ eingefügt.
 - (2) Die Zahl „18“ wird durch die Zahl „21“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „aufzunehmen“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - (2) Nach den Worten „der Beisitzerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (3) Die Worte „Studierenden oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „der Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 16 Abs. 2 Satz 5 sowie 16 Abs. 2 Satz 7“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2 Sätze 3 und 7“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „als Zuhörerinnen“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „Verlangen der“ werden die Worte „Prüfungskandidatinnen bzw.“ eingefügt.
 - cc) Nach den Worten „werden Zuhörerinnen“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
16. In § 20 Satz 4 (neu) werden das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ sowie nach den Worten „Studierenden von einer“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
17. § 21 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „werden von der“ werden die Worte „bzw. dem“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ werden durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird in Satz 2 und 5 jeweils die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
18. In § 22 Abs. 3 (neu) werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
19. § 23 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie nach den Worten „Einsicht in ihre“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
20. In § 24 (neu) Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „der Absolventin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
21. § 26 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „darauf, dass die“ die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

22. § 27 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ sowie die Zahl „28“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

23. § 30 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Vorsitzende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „Fachvertreterin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(3) Nach den Worten „auf Antrag der“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(4) Nach den Worten „eine Betreuerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Fachvertreterin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „stattfindet, der“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „Antrag der“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Die Worte „Vorsitzende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(3) Nach den Worten „der Betreuerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Erstgutachterin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „Regel einer“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(3) Die Worte „Vorsitzenden oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(4) Nach den Worten „bestellten Gutachterin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(5) Die Worte „§ 16 Abs. 3 Sätze 3 bis 5“ werden durch die Worte „§ 18 Abs. 2 Sätze 4 bis 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach den Worten „beider Gutachterinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Studierende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „dafür, dass sie“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(3) Nach den Worten „nicht bestanden;“ wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „die“ eingefügt.

24. In § 31 Abs. 1 Satz 7 (neu) wird das Wort „endgültig“ gestrichen sowie die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

25. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Anlage 1.1 (Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre (BWL)) erhält folgende neue Fassung :

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre (BWL) gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11		Semester					
		1	2	3	4	5	6
		ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S
Pflichtbereich		85					
Übersicht/Welt des Unternehmens		15					
	Unternehmensplanspiel	5	5				
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5				
	Unternehmer und Unternehmen	5	5				
Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften		30					
	Buchführung	5	5				
	IT und E-Business	5	5				
	Mathematik	10	5	5			
	Statistik	10			10		
BWL/Unternehmen und ihr Geschäft		15					
	Absatz	5		5			
	Jahresabschluss	5		5			
	Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5		
VWL/Unternehmen und ihr Umfeld		15					
	Makroökonomie	5		5			
	Mikroökonomie	5		5			
	Wirtschaft und Staat	5			5		
Recht		10					
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5		
	Wirtschaftsprivatrecht	5				5	
Schlüsselqualifikationen		15					
	Sprachen	5		5			
	Praxis der empirischen Wirtschaftspsychologie	5				5	
	Schlüsselqualifikationsmodul	5				5	
Kernbereich des Schwerpunkts BWL		20					
	Kostenrechnung und Controlling	5			5		
	Internationale Unternehmensführung	5				5	
	Investition und Finanzierung	5				5	
	Integriertes Management	5					5
Vertiefungsbereich des Schwerpunkts BWL		60					
	9 Vertiefungsmodule à 5 ECTS, davon mind. 5 aus dem Bereich BWL*	45				5	30
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15					15
	ECT S	180	30	30	30	30	30

* Vertiefungsmodule können auch innerhalb eines oder zweier Studienbereiche belegt werden.

b) Die Tabelle in Anlage 1.2 (Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre (VWL)) erhält folgende neue Fassung:

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre (VWL) gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11		Semester						
		1	2	3	4	5	6	
		ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	
Pflichtbereich		85						
	Übersicht/Welt des Unternehmens	15						
	Unternehmensplanspiel	5	5					
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
	Unternehmer und Unternehmen	5	5					
	Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	30						
	Buchführung	5	5					
	IT und E-Business	5	5					
	Mathematik	10	5	5				
	Statistik	10			10			
	BWL/Unternehmen und ihr Geschäft	15						
	Absatz	5		5				
	Jahresabschluss	5		5				
	Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
	VWL/Unternehmen und ihr Umfeld	15						
	Makroökonomie	5		5				
	Mikroökonomie	5		5				
	Wirtschaft und Staat	5			5			
	Recht	10						
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5			
	Wirtschaftsprivatright	5				5		
	Schlüsselqualifikationen	15						
	Sprachen	5		5				
	Praxis der empirischen Wirtschaftspsychologie	5				5		
	Schlüsselqualifikationsmodul	5				5		
	Kernbereich des Schwerpunkts VWL	20						
	Außenwirtschaft	5			5			
	Ökonomie des öffentlichen Sektors	5				5		
	Arbeitsmarktpolitik	5					5	
	Wettbewerbstheorie und -politik	5					5	
	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts VWL	60						
	9 Vertiefungsmodule à 5 ECTS; davon mind. 5 aus dem Bereich VWL*	45				10	25	
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15					15	
		ECT S	180	30	30	30	30	30

* Vertiefungsmodule können auch innerhalb eines oder zweier Studienbereiche belegt werden.

c) Die Tabelle in Anlage 1.3 (Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (WI)) erhält folgende neue Fassung:

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (WI) gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11		Semester						
		1	2	3	4	5	6	
		ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	
Pflichtbereich		85						
	Übersicht/Welt des Unternehmens	15						
	Unternehmensplanspiel	5	5					
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
	Unternehmer und Unternehmen	5	5					
	Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	30						
	Buchführung	5	5					
	IT und E-Business	5	5					
	Mathematik	10	5	5				
	Statistik	10			10			
	BWL/Unternehmen und ihr Geschäft	15						
	Absatz	5		5				
	Jahresabschluss	5		5				
	Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
	VWL/Unternehmen und ihr Umfeld	15						
	Makroökonomie	5		5				
	Mikroökonomie	5		5				
	Wirtschaft und Staat	5			5			
	Recht	10						
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5			
	Wirtschaftsprivatright	5				5		
	Schlüsselqualifikationen	15						
	Sprachen	5		5				
	Praxis der empirischen Wirtschaftspsychologie	5				5		
	Schlüsselqualifikationsmodul	5				5		
	Kernbereich des Schwerpunkts WI	20						
	Allgemeine WI1: IT-gestützte Unternehmensführung	5			5			
	Allgemeine WI2: E-Business Management	5				5		
	Allgemeine WI3: IT-Management	5					5	
	Integriertes Management	5					5	
	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts WI	60						
	9 Vertiefungsmodule à 5 ECTS; davon mind. 5 aus dem Bereich WI*	45				10	25	
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15					15	
		ECT S	180	30	30	30	30	30

* Vertiefungsmodul können auch innerhalb eines oder zweier Studienbereiche belegt werden.

”

d) Anlage 1.4 (Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik) wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle in Anlage 1.4.1 (Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Studienrichtung I (Wipäd I) erhält folgende neue Fassung:

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Studienrichtung I (Wipäd I) gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11		Semester					
		1	2	3	4	5	6
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
Pflichtbereich	85						
Übersicht/Welt des Unternehmens	15						
Unternehmensplanspiel	5	5					
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
Unternehmer und Unternehmen	5	5					
Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	30						
Buchführung	5	5					
IT und E-Business	5	5					
Mathematik	10	5	5				
Statistik	10			10			
BWL/Unternehmen und ihr Geschäft	15						
Absatz	5		5				
Jahresabschluss	5		5				
Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
VWL/Unternehmen und ihr Umfeld	15						
Makroökonomie	5		5				
Mikroökonomie	5		5				
Wirtschaft und Staat	5			5			
Recht	10						
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5			
Wirtschaftsprivatrecht	5				5		
Schlüsselqualifikationen	15						
Sprachen	5			5			
Praxis der empirischen Wirtschaftspsychologie	5				5		
Schlüsselqualifikationsmodul	5				5		
Kernbereich des Schwerpunkts Wipäd I	25						
Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	5		5				
Berufliche Weiterbildung	5				5		
Präsentations- und Moderationstechniken	5					5	
Betriebspädagogisches Seminar	5						5
Erkundungsprojekt <u>oder</u> Schulpraktische Studien (SPS)	5					5	
Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Wipäd I	55						
4 Vertiefungsmodule à 5 ECTS aus dem Studienbereich WiPäd	20				10	10	
zwei freie Vertiefungsmodule à 5 ECTS	10					5	5
Vertiefungsmodul Kostenrechnung und Controlling	5					5	

Vertiefungsmodul Investition und Finanzierung	5						5
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
ECT S	180	30	30	30	30	30	30

”

bb)Die Tabelle in Anlage 1.4.2 (Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Studienrichtung II (Wipäd II) erhält folgende neue Fassung:

”

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Studienrichtung II (Wipäd II) gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11		Semester					
		1	2	3	4	5	6
	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S
Pflichtbereich	100						
Übersicht/Welt des Unternehmens	15						
Unternehmensplanspiel	5	5					
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
Unternehmer und Unternehmen	5	5					
Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	30						
Buchführung	5	5					
IT und E-Business	5	5					
Mathematik	10	5	5				
Statistik	10			10			
BWL/Unternehmen und ihr Geschäft	15						
Absatz	5		5				
Jahresabschluss	5		5				
Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
VWL/Unternehmen und ihr Umfeld	15						
Makroökonomie	5		5				
Mikroökonomie	5		5				
Wirtschaft und Staat	5			5			
Zweifach	15						
Je nach Zweifach unterschiedlich. Die Festlegung der Module erfolgt durch die beteiligten Fächer.	15				5	10	
Rechtlicher Rahmen	10						
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5			
Wirtschaftsprivatrecht	5				5		
Kernbereich des Schwerpunkts Wipäd II	25						
Präsentations- und Moderationstechniken	5					5	
Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	5		5				
Betriebspädagogisches Seminar	5				5		
Berufliche Weiterbildung	5				5		
Erkundungsprojekt oder Schulpraktische Studien (SPS)	5					5	
Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Wipäd II	55						
4 Vertiefungsmodule à 5 ECTS aus dem Studienbe-	20			5	10		5

reich WiPäd							
Zweifachvertiefung	10					5	5
Vertiefungsmodul Kostenrechnung und Controlling	5					5	
Vertiefungsmodul Investition und Finanzierung	5						5
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
	ECTS	180	30	30	30	30	30

”

26. Die Tabelle in Anlage 2 (Bachelor in International Business Studies (IBS)) erhält folgende neue Fassung:

Bachelor in International Business Studies (IBS) gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11		Semester					
		1	2	3	4	5	6
	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S
Pflichtbereich	100						
Übersicht/Welt des Unternehmens	10						
Unternehmensplanspiel	5	5					
Unternehmer und Unternehmen	5	5					
Methodische Grundlagen	25						
Buchführung	5	5					
IT und E-Business	5			5			
Intercultural Competence	5			5			
Statistik	10	10					
Internationale Unternehmen und ihr Geschäft	15						
Absatz	5						5
Jahresabschluss	5		5				
Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
Internationale Unternehmen und ihre Umwelt	20						
Mikroökonomie	5		5				
Makroökonomie	5		5				
Die angloamerikanischen Länder im int. Kontext	5	5					
Die romanischsprachigen Länder im int. Kontext	5			5			
Strategisches und internationales Management	10						
Strategisches und internationales Management I	5				5		
Strategisches und internationales Management II	5				5		
Schlüsselqualifikationen	20						
Sprachen IBS 1.1	5		5				
Sprachen IBS 1.2	5					5	
Fallstudien zum internationalen Management	5			5			
Schlüsselqualifikationsmodul	5				5		
Kernbereich des Schwerpunkts IBS	20						
Außenwirtschaft	5			5			
Europäisches und internationales Recht	5				5		
Sprachen IBS 2	5		5				
Internationale Unternehmensführung	5		5				
Vertiefungsbereich des Schwerpunkts IBS	60						
5 Vertiefungsmodule à 5 ECTS*	25				10	5	10
Im Ausland zu belegende Veranstaltungen	20					20	
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
	ECT S	180	30	30	30	30	30

* 4 der 5 Vertiefungsmodule können auch innerhalb eines Studienbereichs belegt werden.

27. Anlage 3 (Bachelor in Sozialökonomik) wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Anlage 3.1 (Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt International) erhält folgende neue Fassung:

Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt International gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11		Semester					
		1	2	3	4	5	6
	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S
Pflichtbereich	95						
Sozialökonomische Grundlagen	45						
Soziologie I (inkl. Planspiel)	10	10					
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
Die angloamerikanischen Länder im int. Kontext	5	5					
Die romanischsprachigen Länder im int. Kontext	5	5					
Unternehmer und Unternehmen	5	5					
Soziologie II	5		5				
Wahlweise: Einführung ins int. System oder interkult. Wirtschaftskommunikation	5		5				
Sozialpsychologie	5		5				
Methodische Grundlagen	35						
Empirische Sozialforschung I	10		10				
Empirische Sozialforschung II	10			10			
Mathematik	5			5			
Statistik	10			10			
BWL/VWL	10						
Absatz	5				5		
Mikroökonomie	5				5		
Recht	5						
Grundlagen des öffentlichen Rechts und Zivilrechts	5			5			
Schlüsselqualifikationen	5						
Sprachen 1.1	5		5				
Kernbereich des Schwerpunkts International	40						
Europäisches und internationales Recht	5				5		
Internationale Kommunikation	5					5	
Angloamerik. bzw. roman. Gesellschaften	10					5	5
Europäisierung und Globalisierung I	5					5	
Sprachen 1.2	5				5		
Sprachen 2.1	5				5		
Sprachen 2.2	5						5
Vertiefungsbereich des Schwerpunkts International	40						
5 Vertiefungsmodule à 5 ECTS*	25				5	15	5
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
	ECT S	180	30	30	30	30	30

* 4 der 5 Vertiefungsmodule können auch innerhalb eines Studienbereichs belegt werden.

b) Die Tabelle in Anlage 3.2 (Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt Verhaltenswissenschaften) erhält folgende neue Fassung:

Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt Verhaltenswissenschaften gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/11		Semester						
		1	2	3	4	5	6	
		ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	ECT S	
Pflichtbereich		95						
	Sozialökonomische Grundlagen	45						
	Soziologie I (inkl. Planspiel)	10	10					
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
	Die angloamerikanischen Länder im int. Kontext	5	5					
	Die romanischsprachigen Länder im int. Kontext	5	5					
	Unternehmer und Unternehmen	5	5					
	Soziologie II	5		5				
	Wahlweise: Einführung ins int. System oder interkult. Wirtschaftskommunikation	5		5				
	Sozialpsychologie	5		5				
	Methodische Grundlagen	35						
	Empirische Sozialforschung I	10		10				
	Empirische Sozialforschung II	10			10			
	Mathematik	5			5			
	Statistik	10			10			
	BWL/VWL	10						
	Absatz	5			5			
	Mikroökonomie	5			5			
	Recht	5						
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und Zivilrechts	5			5			
	Schlüsselqualifikationen	5						
	Sprachen	5		5				
	Kernbereich des Schwerpunkts Verhaltenswissenschaften	20						
	Empirische Methoden und Statistik I	5			5			
	Personal und Organisation I	5			5			
	Kommunikation und Massenmedien I	5			5			
	Sozialpolitische Grundlagen I	5				5		
	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Verhaltenswissenschaften	60						
	4 Vertiefungsmodule à 5 ECTS aus dem Bereich Sozök	20			5	15		
	5 Vertiefungsmodule à 5 ECTS*	25				10	15	
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15					15	
		ECT S	180	30	30	30	30	30

* 4 der 5 Vertiefungsmodule können auch innerhalb eines Studienbereichs belegt werden.

28. Anlage 4 (Bachelor in Wirtschaftsinformatik) wird wie folgt geändert:

- a) Zeile 14 (Grundlagen der Logik und Logikprogrammierung) erhält folgende neue Fassung:

”

	Grundlagen der Logik in der Informatik	5		5					
--	--	---	--	---	--	--	--	--	--

”

- b) Zeile 31 (Grundlagen der Technischen Informatik) erhält folgende neue Fassung:

”

	Software Engineering für Wirtschaftsinformatik	7,5		7,5					
--	--	-----	--	-----	--	--	--	--	--

”

- c) Zeile 44 (Planspiel* (0/5 ECTS; 5. oder 6. Semester)) erhält folgende neue Fassung:

”

	Integriertes Management* (0/5 ECTS; 5. oder 6. Semester)	5							5
--	--	---	--	--	--	--	--	--	---

”

- d) Zeile 48 (*Wahl zwischen Fachvertiefung, ...) erhält folgende neue Fassung:

”

	* Wahl zwischen Fachvertiefung, Fallstudienseminar, Praktikum und Integriertes Management								
--	---	--	--	--	--	--	--	--	--

”

29. Die Anlagen werden ins Inhaltsverzeichnis aufgenommen; das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Änderungen in den laufenden Nrn. 25 bis 28 gelten für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Juli 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 25. Juli 2014.

Erlangen, den 25. Juli 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Juli 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2014.